„UNSTRUT-KURIER“

Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula

Herbsleben **Großvargula**

Mittwoch, den 01.02.2023 Jahrgang 23 Nummer 1

Fasching 2023 Großvargula

Samstag, 04. März

auf dem Saal der „Schänke“ in Großvargula

Jetzt NEU!

KARTENVORVERKAUF ab dem 06.02.2023!

Per SMS oder WhatsApp

UND SO FUNKTIONIERTS:

1.) Nachricht an +49(0)157 36008237 schicken

2.) Wir senden eine Nachricht mit allen Infos zurück!

Kinderfasching

am 05.03.2023 ab 15:00 Uhr auf dem Saal der „Schänke“ in Großvargula

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Herbsleben

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses am 01.11.2022

TOP 2: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 12/2022:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 01.11.2022 der geänderten Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 5 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 3: Bestätigung des Protokolls - öffentlicher Teil - der Hauptausschusssitzung vom 30.08.2022

Beschluss-Nr. 13/2022:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 01.11.2022 dem Protokoll - öffentlicher Teil - der Hauptausschusssitzung vom 30.08.2022 zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 4 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2022; Haushaltsstelle 1102.6500 – Einwohnermeldeamt, Geschäftsausgaben

Beschluss-Nr. 14/2022:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 01.11.2022 der überplanmäßigen Mittelbereitstellung von 6.500,00 EUR im Haushaltsjahr 2022 - Haushaltsstelle 1102.6500 – Einwohnermeldeamt, Geschäftsausgaben - zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 5 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 9: Bestätigung des Protokolls - nicht öffentlicher Teil - der Hauptausschusssitzung vom 30.08.2022

Beschluss-Nr. 15/2022:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt in seiner Sitzung am 01.11.2022 dem Protokoll - nicht öffentlicher Teil - der Hauptausschusssitzung vom 30.08.2022 zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 5 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Beschlüsse der 5. Gemeinderatssitzung am 10.11.2022 - öffentlicher Teil

TOP 2: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 51/5/2022 (2)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben bestätigt in seiner Sitzung am 10.11.2022 die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 3: Bestätigung des Protokolls – öffentlicher Teil – der 4. Gemeinderatssitzung vom 08.09.2022

Beschluss-Nr. 52/5/2022 (3)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2022 das Protokoll – öffentlicher Teil – der 4. Gemeinderatssitzung vom 08.09.2022.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 10 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Verwaltungsvorlage zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1 a Abs. 2 Satz 3 BauGB zum Entwurf zur 2. Überarbeitung des Vorhabens- und Erschließungsplans Nr. 13 Gaststätte und Pension „Am Bachgrund“ in der Gemeinde Herbsleben

Beschluss-Nr. 53/5/2022 (4)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1 a Abs. 2 Satz 3 BauGB zum Entwurf der 2. Überarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 Gaststätte und Pension „Am Bachgrund“ in der Gemeinde Herbsleben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange, welche Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angaben der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Verwaltungsvorlage zum Satzungsbeschluss des Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 13 Gaststätte und Pension „Am Bachgrund“ in der Gemeinde Herbsleben

Beschluss-Nr. 54/5/2022 (5)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 10 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13, Gaststätte und Pension „Am Bachgrund“ in der Gemeinde Herbsleben, in der 2. Überarbeitung vom 15.02.2021. Die städtebauliche Begründung inkl. Umweltbericht wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13, Gaststätte und Pension „Am Bachgrund“ in der Gemeinde Herbsleben, zu beantragen und die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Herbsleben
Gemeinde Großvargula

Druck: Druckerei Erdenberger
99994 Schlotheim • Gartenstraße 17
Tel. 03 60 21/85 89-0 • Fax 85 89-120
E-Mail: info@druckerei-erdenberger.de
Web: www.druckerei-erdenberger.de

Verantwortlich für den Amtlichen und Nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Herbsleben
der Bürgermeister der Gemeinde Großvargula
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Gemeindeverwaltung Herbsleben
Verteilung: Kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Herbsleben und Großvargula
Bezug: Gemeinde Herbsleben, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben
im Einzelbezug bestellbar
Unkostenbeitrag 1,00 € plus Porto bei Versand

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2022; Haushaltsstelle 9000.8100 – Gewerbesteuerumlage

Beschluss-Nr. 55/5/2022 (6)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2022:
Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Leistung folgender überplanmäßiger Ausgabe gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

Haushaltsstelle		Einnahmen/ Ausgabe	Ansatz bisher	Ansatz Änderung	neuer Ansatz
9000.8100	Gewerbe-steuerumlage	Ausgabe	171.000,00 €	29.900,00 €	200.900,00 €

Die oben ausgewiesene überplanmäßige Ausgabe wird wie folgt abgedeckt:

Haushaltsstelle		Einnahmen/ Ausgabe	Ansatz bisher	Ansatz Änderung	neuer Ansatz
9000.0030	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	Einnahme	1.737.000,00 €	29.900,00 €	1.766.900,00 €

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2022; Haushaltsstelle 4640.6720 – Kindergarten, Betriebskostenpauschale für Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts

Beschluss-Nr. 56/5/2022 (7)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2022:Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Leistung folgender überplanmäßiger Ausgabe gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

Haushaltsstelle		Einnahmen/ Ausgabe	Ansatz bisher	Ansatz Änderung	neuer Ansatz
4640.6720	Betriebskosten-pauschale	Ausgabe	176.000,00 €	25.500,00 €	201.500,00 €

Die oben ausgewiesene überplanmäßige Ausgabe wird wie folgt abgedeckt:

Haushaltsstelle		Einnahmen/ Ausgabe	Ansatz bisher	Ansatz Änderung	neuer Ansatz
9000.0030	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	Einnahme	1.766.900,00 €	25.500,00 €	1.792.400,00 €

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungsgegenständen in der Gemeinde Herbsleben

Beschluss-Nr. 57/5/2022 (8)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben stimmt in seiner Sitzung am 10.11.2022 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungsgegenständen in der Gemeinde Herbsleben zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

HINWEIS
Die neue Benutzungs- und Entgeltordnung kann im Internet unter https://www.gemeinde-herbsleben.de/rechtsgrundlagen abgerufen werden. Ebenfalls unter dieser Internetadresse kann auch der für die Anmietung von Räumlichkeiten in der Gemeinde Herbsleben benötigte Antrag abgerufen werden.

Beschlüsse der 5. Gemeinderatssitzung am 10.11.2022 - nicht öffentlicher Teil

TOP 10: Bestätigung des Protokolls – nicht öffentlicher Teil – der 4. Gemeinderatssitzung vom 08.09.2022

Beschluss-Nr. 58/5/2022 (10)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2022 das Protokoll – nicht öffentlicher Teil – der 4. Gemeinderatssitzung vom 08.09.2022.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 10 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

TOP 13: Beratung und Beschlussfassung zur Grundstücksbereitstellung der Gemeinde Herbsleben im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Flutmulde Herbsleben“

Beschluss-Nr. 61/5/2022 (13)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2022 für die Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Herbsleben zur Behandlung von Wegen, Gewässern und sonstigen Grundstücken mit Erschließungsfunktion in der Feldlage die in der Anlage 1 beschriebene Vorgehensweise. Die Anlage 1 bildet Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 62/5/2022 (13)
In Vorbereitung zum Planwunschtermin im Flurbereinigungsverfahren Herbsleben wurde eine Abzugsberechnung durchgeführt. Dabei werden die Einlagemasse und die Zuteilungsmasse gegenübergestellt. Ist die Einlagemasse größer als die Zuteilungsmasse entsteht ein Abzug, der prozentual auf den Abfindungsanspruch aller Beteiligten anzubringen ist. Im Flurbereinigungsverfahren Herbsleben ist die Einlagemasse um ca. 230 Werteinheiten (WE) größer als die Zuteilungsmasse und entspricht einem Abzug von 2,32 %. Dieser Abzug kann durch unentgeltliche Bereitstellung von Acker- und Grünlandflächen der Gemeinde Herbsleben vermieden werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2022 die unentgeltliche Bereitstellung von Acker- und Grünlandflächen der Gemeinde Herbsleben in Höhe von ca. 230 WE (ca. 1,5 ha) durch Landverzichtserklärung zu Gunsten der Teilnehmergemeinschaft Herbsleben zur Vermeidung von Landabzug der Beteiligten.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 63/5/2022 (13)
Im Zuge des Flurbereinigungsverfahren Herbsleben ist es vorgesehen, die Flutmulde der Unstrut, Gewässer I. Ordnung, in das Eigentum des Freistaates Thüringen zu überführen. Die dafür erforderlichen Werteinheiten von ca. 623,2 WE müssen vom Freistaat aufgebracht werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat der Freistaat jedoch nur den Bedarf von 350,8 WE durch möglichen Landankauf decken können. Es ist zu erwarten, dass nach den Planwunschverhandlungen weiterer Landankauf für den Freistaat möglich ist und der Bedarf weiter gedeckt wird. Für den dann verbleibenden Restbedarf (maximal 272,4 WE, ca. 1,8 ha) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Verkauf von Acker- oder Grünlandflächen der Gemeinde Herbsleben an den Freistaat Thüringen durch Landverzichtserklärung auf Grundlage des vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Herbsleben beschlossenen Wertermittlungsrahmens.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 64/5/2022 (13)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2022 die Beauftragung des Bürgermeisters mit dem Vollzug der Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 65/5/2022 (13)
Der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben beschließt die Wiederherstellung für die in TOP 10 und TOP 13 im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 11 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am Donnerstag, den 9. Februar 2023, findet um 19.30 Uhr im Kleinen Bürgersaal, Hauptstraße 52, in 99955 Herbsleben die 1. Sitzung des Gemeinderates von Herbsleben 2023 statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
TOP 3 Information über die aktuelle Planung der Bundeswehr in der Gemeinde Herbsleben
TOP 4 Neufassung der Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Herbsleben
TOP 5 Bestätigung des Protokolls – öffentlicher Teil – der 5. Gemeinderatssitzung vom 10.11.2022
TOP 6 Einbringung des Haushaltsplans 2023 mit seinen Anlagen
TOP 7 Einbringung des Finanzplans für die Jahre 2022 – 2026 mit seinen Anlagen
TOP 8 Information zum Beteiligungsbericht 2022 gemäß § 75a ThürKO über die unmittelbaren Beteiligungen im Jahr 2021
TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Zuweisung für Maßnahmen des Klimaschutzes und Anpassung im Rahmen des Klimapaktes nach dem Thüringer Klimagesetz, Maßnahme: Radwegebau Herbsleben – Döllstädt
TOP 10 Informationen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung sind unsere Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Mascher
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großvargula

Beschlüsse der 6. Gemeinderatssitzung am 22.11.2022 - öffentlicher Teil

TOP 3: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 68/6/2022 (3)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt in seiner Sitzung am 22.11.2022 der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 7 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 5: Bestätigung des Protokolls - öffentlicher Teil - der 5. Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022

Beschluss-Nr. 69/6/2022 (5)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 22.11.2022 das Protokoll - öffentlicher Teil - der 5. Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 5 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 3

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2022; Haushaltsstelle 6300.004.9500 - Baumaßnahme Ortsdurchfahrt

Beschluss-Nr. 70/6/2022 (6)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 22.11.2022: Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Leistung folgender überplanmäßiger Ausgabe gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

Haushaltsstelle		Einnahmen/ Ausgabe	Ansatz bisher	Ansatz Änderung	neuer Ansatz
6300.004. 9500	Baumaß-nahmen	Ausgabe	507.400,00 €	101.200,00 €	608.600,00 €

Die oben ausgewiesene überplanmäßige Ausgabe wird wie folgt abgedeckt:

Haushaltsstelle		Einnahmen/ Ausgabe	Ansatz bisher	Ansatz Änderung	neuer Ansatz
9100.3100	Entnahmen aus Rücklagen	Einnahme	1.051.300,00 €	101.200,00 €	1.152.500,00 €

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2022; Haushaltsstelle 5640.9500 - Baumaßnahme Sportlerheim, Umbau Heizung

Beschluss-Nr. 71/6/2022 (7)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 22.11.2022:
Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Leistung folgender überplanmäßiger Ausgabe gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

Haushaltsstelle		Einnahmen/ Ausgabe	Ansatz bisher	Ansatz Änderung	neuer Ansatz
5640.9500	Baumaß-nahmen	Ausgabe	27.500,00 €	24.200,00 €	51.700,00 €

Die oben ausgewiesene überplanmäßige Ausgabe wird wie folgt abgedeckt:

Haushaltsstelle		Einnahmen/ Ausgabe	Ansatz bisher	Ansatz Änderung	neuer Ansatz
9100.3100	Entnahmen aus Rücklagen	Einnahme	1.152.500,00 €	24.200,00 €	1.167.700,00 €

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2022; Haushaltsstelle 4640.5000 - Kindergarten, Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Beschluss-Nr. 72/6/2022 (8)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 22.11.2022:
Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Leistung folgender überplanmäßiger Ausgabe gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

Haushaltsstelle		Einnahmen/ Ausgabe	Ansatz bisher	Ansatz Änderung	neuer Ansatz
4640.5000	Unterh. d. Grundst. u. baulichen Anlagen	Ausgabe	500,00 €	19.600,00 €	20.100,00 €

Die oben ausgewiesene überplanmäßige Ausgabe wird wie folgt abgedeckt:

Haushaltsstelle		Einnahmen/ Ausgabe	Ansatz bisher	Ansatz Änderung	neuer Ansatz
9000.0610	Zuw. f. Aufg. d. übertragenen Wirkungskr.	Einnahme	0,00 €	19.600,00 €	19.600,00 €

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über den von der AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V. vorgelegten Wirtschaftsplan für den AWO Kindergarten Unstruthüpfer, Haushaltsjahr 2023

Beschluss-Nr. 73/6/2022 (9)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula hat Kenntnis vom Wirtschaftsplan der Kindertageseinrichtung „Unstruthüpfer“ des AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V. für das Haushaltsjahr 2023 und erteilt seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschlüsse der 6. Gemeinderatssitzung am 22.11.2022 - nicht öffentlicher Teil

TOP 11: Bestätigung des Protokolls - nicht öffentlicher Teil - der 5. Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022

Beschluss-Nr. 74/6/2022 (11)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula ist in seiner Sitzung am 22.11.2022 mit der Teilnahme der Verwaltungsmitarbeiterin Frau Müller am nicht öffentlichen Teil der Sitzung einverstanden und beschließt deren Teilnahme.

Abstimmungsergebnis
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Beschluss-Nr. 75/6/2022 (11)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 22.11.2022 das Protokoll – nicht öffentlicher Teil – der 5. Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022.

Abstimmungsergebnis
Zustimmungen: 5 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltung: 3

TOP 12: Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Großvargula, Flur 4, Flurstück 795/56 - Backsberg/Am Wasser

Beschluss-Nr. 76/6/2022 (12)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 22.11.2022, eine noch zu vermessende Grundstücksfläche des Flurstücks 795/56 in der Flur 4, Gemarkung Großvargula, mit einer Größe von circa 115 m² an Frau Anneliese Schüchner, wohnhaft Backsberg 103 in 99958 Großvargula und Frau Jessika Streck, wohnhaft Meichlitzer Straße 45, 99310 Witzleben, OT Ellichleben, zum Preis von 18,00 €/m² zu veräußern.

Die Erwerberinnen übernehmen die Notar-, Vermessungs- und die sonstigen Kosten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf dieser Grundlage den Notarvertrag zu beurkunden.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 15: Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 77/6/2022 (12)
Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 22.11.2022 die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, für alle in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis:
Zustimmungen: 8 Gegenstimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Ich lade Sie recht herzlich
zur 2. Sitzung des Gemeinderates Großvargula

für Dienstag, den 14.03.2023 um 18.30 Uhr
in das Rathaus, Markt 80, Großvargula ein.

Die Tagesordnungspunkte entnehmen Sie bitte aus den Schaukästen der Gemeinde Großvargula.

Zum öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung sind unsere Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Wartmann
Bürgermeister

Informationen der Gemeindeverwaltung

Neubekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben vom 05.01.2023

Aufgrund des Artikels 2 der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben vom 26.04.2022 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der

- Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben vom 09.06.2008 (Unstrut-Kurier, Jahrgang 8, Nummer 5 vom 18.06.2008),
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben vom 15.10.2009 (Unstrut-Kurier, Jahrgang 9, Nummer 7 vom 18.11.2009),
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde

Herbsleben vom 12.09.2014 (Unstrut-Kurier, Jahrgang 14, Nummer 8 vom 01.10.2014),
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben vom 18.03.2016 (Unstrut-Kurier, Jahrgang 16, Nummer 2 vom 06.04.2016) sowie der
- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben vom 26.04.2022 (Unstrut-Kurier, Jahrgang 22, Nummer 4 vom 22.06.2022) ergibt.

Herbsleben, den 05.01.2023

Mascher - Siegel -
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Herbsleben

§ 1
Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Herbsleben“.
(2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2
Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1)Das Gemeindewappen ist gespalten und zeigt vorn in Gold drei rote Sparren übereinander und hinten in Silber ein links hinspringender roter Hirsch.
(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen - Gemeinde Herbsleben - Unstrut-Hainich-Kreis - und zeigt in der Mitte das in § 2 Abs. 1 beschriebene Gemeindewappen.
(3) Die Gemeindeflagge ist längs gespalten - in den Farben links - rot - und rechts - gelb -. In der Mitte befindet sich das Gemeindewappen.

§ 3
Ortsteile

Die Gemeinde Herbsleben besteht aus zwei voneinander räumlich getrennten Ortsteilen. Die Ortsteile behalten ihre bisherigen Ortsnamen Herbsleben und Kleinvargula bei. § 45 ThürKO findet insoweit keine Anwendung.

§ 4
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6
Einwohnerfragestunde

(1) In jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, mit Ausnahme
a) der konstituierenden Sitzung,
b) von Sondersitzungen und
c) der Sitzungen, die in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden, soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Liegen Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge vor, findet eine Einwohnerfragestunde statt; sie soll nicht länger als eine Stunde dauern.
(2) Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Herbsleben pro Sitzung gestellt werden. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt.
(3) Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge dürfen sich jeweils nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen und müssen so formuliert sein, dass sie vom Bürgermeister oder Gemeinderat in kurzer Form beantwortet werden können. Eine kurze und knappe Darstellung der zur Begründung notwendigen Tatsachen ist zulässig. Einwohneranfragen dürfen nicht mehr als vier Fragen einschließlich Unterfragen umfassen. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen spätestens fünf Werktage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung Herbsleben (E-Mail-Adresse: sekretariat@gemeinde-herbsleben.de) eingehen.
(4) Nach der Beantwortung können Nachfragen gestellt werden. Sie dürfen keine unsachlichen Wertungen enthalten. Die beziehungsweise der Anfragende hat das Recht, zwei Nachfragen zu stellen; zwei weitere Nachfragen dürfen aus der Mitte der anwesenden Einwohner gestellt werden. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n aufgrund von Zeitablaufs oder aus anderen Gründen nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren schriftliche Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
(5) Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden oder unsachliche Wertungen enthalten sind unzulässig. Über die Zulässigkeit der Anfrage entscheidet der Bürgermeister.

§ 7
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Ju-

gendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und den Ausschüssen und in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 8
Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9
Bürgermeister

Der Bürgermeister in der Gemeinde Herbsleben wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.

§ 10
Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).
(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.
(3) Der Beigeordnete ist für den ihm mit Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 11
Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschuss besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 12
Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
(2) Ist es dem Gemeinderat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
(3)Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.
(4)Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, …) hat die Gemeinde dem jeweiligen Gemeinderatsmitglied zur Verfügung zu stellen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, etc.) zu gewährleisten.
(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 13
Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
Gemeinderätin oder Gemeinderat
= Ehrengemeinderätin oder Ehrengemeinderat,
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Die Ehrenordnung der Gemeinde Herbsleben in der jeweils geltenden Fassung findet hier Anwendung.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 14
Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sowie sachkundige und berufene Bürger erhalten für die ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung für die nachgewiesene Teilnahme folgendes Sitzungsgeld:

- Sitzung des Gemeinderates	
Gemeinderatsmitglied	25,00 Euro/Sitzung
- Sitzung der Ausschüsse	
Ausschussvorsitzender	20,00 Euro/Sitzung
Gemeinderatsmitglied	20,00 Euro/Sitzung
Sachkundige und berufene Bürger	
bei voller Teilnahme	15,00 Euro/Sitzung
sonst nur	10,00 Euro/Sitzung
- Sitzung einer Fraktion oder Wählergruppe in Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung	
Gemeinderatsmitglied	20,00 Euro/Sitzung.

Die Anzahl der Gemeinderatssitzungen werden auf 15 Sitzungen pro Jahr begrenzt. Es dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.
(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen bei der Durchführung der Wahlen eine Entschädigung von 16,00 Euro (§ 34 Abs. 2 ThürKWG). Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 24,00 Euro (§ 34 Abs. 2 ThürKWG). Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 36,00 Euro (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
(5) Als ehrenamtliche(r) kommunale(r) Wahlbeamte(r) erhält der/die ehrenamtliche Beigeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt **"Unstrut-Kurier" – Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula.**
(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

im Ortsteil Herbsleben
1. in der Gemeindeverwaltung
2. Rathausvorplatz
3. Rosa-Luxemburg-Str./Ecke Vargulaer Str.
4. Anger -Ecke Schlossgasse

im Ortsteil Kleinvargula
1. Hauptstraße -Bushaltestelle

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt **"Unstrut-Kurier" – Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula.**
(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 17
Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

§ 18
(In-Kraft-Treten)

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der erfüllenden Gemeinde Herbsleben und der erfüllten Gemeinde Großvargula vom 04.01.2023

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die erfüllende Gemeinde Herbsleben als Ordnungsbehörde nach Anhörung gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 OBG der von ihr erfüllten Gemeinde Großvargula die folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Herbsleben und der von ihr erfüllten Gemeinde Großvargula, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlichrechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.

(2) Zu den Straßen gehören:
a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit in den Gebieten der Gemeinden Herbsleben und Großvargula zugänglichen
a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen,
c) der öffentlichen Benutzung dienende Busanlagen (Warteflächen und -häuschen, Straßenbeleuchtung) und
d) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:
a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
b) Kinderspielplätze,
c) Gewässer und deren Ufer.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3
Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:
a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu entfernen;
b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
c) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Zigaretten u.a.) wegzuwerfen;
d) Brauchwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Brauchwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
e) auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder darin zu waschen, Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

(2) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

(3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen, diese je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich entleeren und außerdem spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

(4) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4
Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5
Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6
Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung freigegeben worden sind.

§ 7
Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbemüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Schrott und Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8
Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9
Schutzvorkehrungen an Gebäuden

(1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

(2) Blumentöpfe und -kästen, die zur Straße oder öffentlichen Anlage aufgestellt sind, sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 10
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11
Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Herbsleben zugeteilten Hausnummer innerhalb von acht Wochen, nach Erhalt der Zuweisung zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde Herbsleben kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern und/oder lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und bei Ziffern mindestens 10 cm bzw. bei Buchstaben mindestens 6 cm hoch sein.

§ 12
Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und auf Kinderspielplätzen mitzuführen.

(3) Auf allen Straßen und öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) der Gemeinden Herbsleben und Großvargula, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

(6) Jeder Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück frei von Ratten und sonstigem Ungeziefer zu halten.

§ 13
Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder sonstige Berechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14
Unbefugte Werbung

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nur dort angebracht werden, wo dies zuvor durch die Gemeindeverwaltung zugelassen worden ist. Die Vorschriften der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Herbsleben, der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großvargula, der Thüringer Bauordnung und des Thüringer Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
a) Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften anzubringen, zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15
Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten an Werktagen die Zeiten von:

- 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
- 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe);
- für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungs¬verordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers nach Absatz 1 kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer gewährt werden. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Oster-, Mai-, Johannis-, Pfingst- oder Martinsfeuer, wobei damit im Regelfall der Pflege des Brauchtums hinreichend entsprochen werden kann.

(3) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(4) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
d) 20 m von befestigten Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
e) mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen,
f) mindestens 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen.

(6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

(7) Von dem im Absatz 1 genannten Verbot ausgenommen sind reine Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer, soweit diese auf dem eigenen Grundstück in nicht genehmigungspflichtigen Anlagen wie z.B.

- handelsüblichen Feuerschalen/-körben,
- Aztekenöfen,
- Terrassenöfen/-kaminen oder
- gemauerten Feuerstellen

angelegt und unterhalten werden. Ein solches Feuer darf die Maße im Durchmesser und in der Höhe von 1 m nicht überschreiten. Als Brennstoff darf ausschließlich trockenes, naturbelassenes und stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig verwendet werden. Das Feuer muss bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson beaufsichtigt werden. Bei starkem Wind und starker Rauchentwicklung, ist das Feuer sofort zu löschen. Bei der Verbrennung ist darauf zu achten, dass die unmittelbare Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht belästigt bzw. beeinträchtigt wird.

§ 17
Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlich ausgewiesenen Grillplätzen.

§ 18
Störendes Verhalten in Straßen und öffentlichen Anlagen

In Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

a) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen, Anfassen, Ansprechen oder Verengen von Zugängen),
b) das Stören insbesondere in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie das Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile,
c) das Verrichten der Notdurft,
d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
e) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken),
f) das Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.

§ 19
Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden. Die Spielplätze dürfen ausschließlich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang genutzt werden. Die Benutzung der Plätze und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Zum Schutz der Kinder ist auf den Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen,
b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen,
c) Flaschen, Metallteile oder Dosen wegzuwerfen oder zu zerschlagen,
d) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrräder und fahrbare Krankenfahrstühle,
e) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen oder frei laufen zu lassen,
f) Gegenstände und sonstige Abfälle wegzuwerfen oder zu hinterlassen.

§ 20
Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beinträchtigen oder das Zubehör von Straßen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c dieser Verordnung) nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 21
Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen
dieser Verordnung zulassen.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder entfernt;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abfälle auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen wegwirft;
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d Brauchwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e öffentliche Brunnen beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder darin wäscht, Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
6. § 3 Absatz 2 Satz 1 Verunreinigungen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen die im Zusammenhang mit der Verteilung von Werbematerial entstanden sind, nicht sofort beseitigt und insbesondere das von Passanten in einem Umkreis von 50 m weggeworfene Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt;
7. § 3 Absatz 2 Satz 2 Werbematerial auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ablegt;
8. § 3 Absatz 2 Satz 3 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften in Hauseingängen ablegt, ohne geeignete Maßnahmen gegen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen zu treffen;

9. § 3 Absatz 3 beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr keine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellt, diese nicht mindestens täglich entleert und nicht spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss im Umkreis von
50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigt;
10. § 4 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
11. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
12. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
13. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
14. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Schrott und Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
15. § 9 Absatz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
16. § 9 Absatz 2 Blumentöpfe und -kästen, die zur Straße oder öffentlichen Anlage aufgestellt sind, nicht gegen Herabstürzen sichert;
17. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdreckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
18. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
19. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt auf Straßen und in öffentlichen Anlagen umherlaufen lässt und auf Kinderspielplätzen mitführt;
20. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an einer Leine führt;
21. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
22. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
23. § 12 Absatz 6 sein Grundstück nicht frei von Ratten und sonstigem Ungeziefer hält;
24. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
25. § 14 Absatz 1 Plakate und andere Werbeanschläge dort anbringt, wo diese durch die Gemeindeverwaltung nicht zugelassen worden sind;
26. § 14 Absatz 2 Werbung anbringt, verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt, Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet, Werbestände, etc. aufstellt oder anbringt;
27. § 14 Absatz 3 Werbeträger nicht entfernt;
28. § 15 Absatz 3 während der Ruhezeiten in bewohnten Gebieten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören;
29. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
30. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
31. § 16 Absatz 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
32. § 16 Absatz 5 Buchstabe a offene Feuer anlegt, die nicht 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden entfernt sind;
33. § 16 Absatz 5 Buchstabe b offene Feuer anlegt, die nicht 25 m von sonstigen baulichen Anlagen entfernt sind;
34. § 16 Absatz 5 Buchstabe c offene Feuer anlegt, die nicht 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sind;
35. § 16 Absatz 5 Buchstabe d offene Feuer anlegt, die nicht 20 m von befestigten Wirtschaftswegen und landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs entfernt sind;
36. § 16 Absatz 5 Buchstabe e offene Feuer anlegt, die nicht mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen entfernt sind;
37. § 16 Absatz 5 Buchstabe f offene Feuer anlegt, die nicht mindestens 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen entfernt sind;
38. § 16 Absatz 7 Satz 6 bei der Verbrennung nicht darauf achtet, dass die unmittelbare Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht belästigt bzw. beeinträchtigt wird;
39. § 17 in öffentlichen Anlagen grillt;
40. § 18 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
41. § 19 Absatz 1 Kinderspielplätze unbefugt oder zweckentfremdet benutzt;
42. § 19 Absatz 2 Buchstabe a auf Kinderspielplätzen raucht, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
43. § 19 Absatz 2 Buchstabe b auf Kinderspielplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitführt;
44. § 19 Absatz 2 Buchstabe c auf Kinderspielplätzen Flaschen, Metallteile oder Dosen wegwirft oder zerschlägt;
45. § 19 Absatz 2 Buchstabe d auf Kinderspielplätzen Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen dort fährt;
46. § 19 Absatz 2 Buchstabe e auf Kinderspielplätzen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitführt oder frei laufen lässt;
47. § 19 Absatz 2 Buchstabe f auf Kinderspielplätzen Gegenstände und sonstige Abfälle wegwirft oder hinterlässt;
48. § 20 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Herbsleben (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 23
Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung gilt für 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.

(2) Änderungen oder Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vorgenommen werden.

§ 24
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Herbsleben vom 23.01.2019 und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Großvargula vom 24.05.2019 außer Kraft.

Herbsleben, den 04.01.2023

- Siegel - Mascher
Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis:
Bei dem Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung handelt es sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises, welche die Gemeinde Herbsleben als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Großvargula wahrnimmt. Auf Grund fehlender Zuständigkeit der Gemeinde Großvargula wird eine neue Ordnungsbehördliche Verordnung für das gesamte Gebiet von Herbsleben und Großvargula erlassen. Die gemeinsame Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kontaktbereichsbeamter der Polizeiinspektion Mühlhausen

Herr Jens Dietrich, als KOBB der Polizeiinspektion Mühlhausen, ist als Ansprechpartner zu folgenden Sprechzeiten in unserer Verwaltung für Sie zu sprechen:

ungerade Kalenderwoche: dienstags 10.00 – 12.00 Uhr
gerade Kalenderwoche: dienstags 15.30 – 17.30 Uhr

Sollten Sie einen Termin mit Herrn Dietrich absprechen wollen, kontaktieren Sie ihn bitte telefonisch unter: 0152/22892529 (ACHTUNG: Neue Handynummer).

Mascher
Bürgermeister

Zacher
Ordnungsverwaltung

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Gültiges Ausweisdokument

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
kontrollieren Sie bitte ihren Ausweis und den Reisepass auf die Gültigkeit. Nicht nur bei Reisen wird der Ausweis bzw. Reisepass benötigt, auch Banken, Notare, Rechtsanwälte und die Polizei achten auf ein gültiges Dokument. Zur Beantragung eines neuen Dokuments benötigt das Einwohnermeldeamt die Geburtsurkunde (Personalausweis) und ein biometrisches Passbild. Seit 02.08.2021 sind alle antragsstellenden Personen ab sechs Jahren bei der Beantragung von Personalausweisen verpflichtet, die Abdrücke ihrer beiden Zeigefinger elektronisch scannen und auf dem Chip des Personalausweises speichern zu lassen. Von der Beantragung bis zur Aushändigung des Personalausweises dauert es ca. 2 bis 4 Wochen. Der Reisepass dauert ca. 6 bis 8 Wochen. Bitte beantragen Sie rechtzeitig vor Ablauf des Dokuments, ein neues Dokument im Einwohnermeldeamt.

Müller
Einwohnermeldeamt

Informationen zur Schiedsstelle der Gemeinde Herbsleben und deren Erreichbarkeit

Zunehmend werden Streitigkeiten auch in Bagatellen ohne vorhergehenden Versuch einer Streitschlichtung vor die Gerichte gebracht und dort bis in die letzte Instanz ausgetragen. Mancher steht dann am Ende eines langen Weges und leider stellt sich oft erst hinterher die Frage, ob Gesprächsbereitschaft und gegenseitiges Entgegenkommen nicht für beide Seiten die bessere Lösung gewesen wären.

Ablauf einer Schlichtung:

- **Antrag und Vorschusszahlung**

Der Antrag, eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen, kann schriftlich oder mündlich bei der örtlich zuständigen Schiedsperson gestellt werden. Mit Antragstellung wird die Zahlung eines Vorschusses, der die voraussichtlich entstehenden Kosten abdeckt, fällig. Dieser beträgt etwa 50 bis 100 Euro.

- **Verhandlung**

Zur Schlichtungsverhandlung werden alle am Konflikt beteilgten Parteien persönlich geladen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann möglicherweise mit einem Ordnungsgeld geahndet werden. Die Verhandlung findet nicht öffentlich statt. Die Schiedsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verhandlung wird von der Schiedsperson mit dem Ziel geführt, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen. Dabei ist immer ein gegenseitiges Entgegenkommen notwendig.

- **Vergleich**

Ein abgeschlossener Vergleich, eine beiderseits akzeptierte Vereinbarung beendet den Streit. Weil es bei einem Vergleich keinen Sieger und keinen Besiegten gibt, ist ein Vergleich oftmals befriedender als ein Urteil.

- **Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens**

Die Schiedsperson kann kein „Urteil“ fällen, sondern nur versuchen, die Parteien friedlich und gütlich zu einigen.

- **Kosten der Schlichtung**

Schlichtungsverfahren sind kostengünstig. Die Kosten der Verhandlung, eines Vergleichs und der Auslagen übersteigen nur selten 50 Euro. Die Beteiligten können sich diese Kosten teilen. Den eigenen Aufwand der Rechtsverfolgung - etwa eine anwaltliche Hilfe oder die Kosten eines Gutachtens - muss allerdings jeder selbst tragen.

- **Vorteile einer Schlichtung**
  - o Eine Schlichtung ist auf Vergleich und Einigung angelegt, was vor allem in Nachbarschaftsstreitigkeiten das weitere Zusammenleben in der Regel verbessert.
  - o Im Rahmen einer freiwilligen und raschen Konfliktlösung können Antragsteller und Antragsgegner viel Zeit, Geld und Nerven sparen.
  - o Das Kostenrisiko ist gering.
  - o Eine erfolglose Schlichtung verbaut nicht den Klageweg.

- **Zuständigkeiten**

Die sachliche Zuständigkeit der Schiedsämter und Schiedsstellen ist auf Nachbarschaftsstreitigkeiten, Mietsachen oder „kleine“ Strafsachen wie Hausfriedensbruch und Beleidigung beschränkt. Bei Familien- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten und bei Rechtsstreitigkeiten, an denen der Staat beteiligt ist, ist die Schiedsstelle nicht zuständig.

Örtlich zuständig ist immer das Schiedsamt oder die Schiedsstelle am Wohnsitz oder Geschäftssitz des Antragsgegners.

Für die Gemeinde Herbsleben ist die örtlich zuständige Schiedsperson Herr Eberhard Strelow. Er ist telefonisch unter 036041/44769 zu erreichen. Sein Stellvertreter ist Herr Wolfgang Apfelstädt und unter 036041/56279 telefonisch zu erreichen.

Die Schiedsstelle der Gemeinde Herbsleben bietet jeden **1.**

Dienstag im Monat in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung eine Sprechstunde im Mehrgenerationenhaus in Herbsleben an.

Herbsleben, den 18.01.2023

Mascher
Bürgermeister

Veranstaltungen 2023

Mit Freude teilen wir Ihnen die geplanten Höhepunkte und Veranstaltungen für das Jahr 2023 mit:

Termin	Veranstaltung/Veranstalter	Wo?
Januar		
07.01.23	Herbslebener Knutfest Verein der FFW - Herbsleben	Kirchhof
08.01.23	Die Sternsinger bringen Gottes Segen ins Haus	
17.01.23 17.00 Uhr	Blutspende - ITMS	Rathaussaal
Februar		
04.02.23	Jahreshauptversammlung Sportfischerverein „Unstrut“ e.V.	Rathaussaal
11.02.23	1. Faschingssitzung HCV	Rathaussaal
12.02.23	Seniorenfasching	Rathaussaal
18.02.23	2. Faschingssitzung HCV	Rathaussaal
19.02.23	Kinderfasching	Rathaussaal
19.02.23 13.00 Uhr	Faschingsgottesdienst	Kirche
März		
09.03.23	Tag der offenen Tür – Gemeinschaftsschule Herbsleben	TGS Herbsleben
10.03.23	Frauentagsfeier (Feuerwehr Kleinvargula)	Gemeindesaal Kleinvargula
19.03.23 10.00 Uhr	Vorstellung Konfirmand*innen	Kirche
April		
06.04.23	Osterfeuer / Feuerwehrverein Kleinvargula	Kleinvargula
04.04.23 17.00 Uhr	Blutspende - ITMS	Rathaussaal
06.04.23 19.00 Uhr	Tischabendmahl zu Gründonnerstag	Kirche
08.04.23 21.00 Uhr	Osternacht mit Place2Remember	Kirche
09.04.23 14.00 Uhr	Ostergottesdienst mit dem Posaunenchor	Kirche
30.04.23 14.00 Uhr	Konfirmation	Kirche
Mai		
05.05.23 18.00 Uhr	Floriansgottesdienst mit der Feuerwehr	Kirche
06.05.23	Jugendweihe für die Teilnehmer der Gemeinschaftsschule Herbsleben	KKZ Bad Langensalza
10.05.23	„Nachhaltiges Waschen“ Thür. LFV e.V. OV Herbsleben	
14.05.23 14.00 Uhr	Goldene Konfirmation	Kirche
21.05.23 10.00 Uhr	Jubelkonfirmationen	Kirche
26.05.23 bis 29.05.23	Traditionelles Pfingstfest	Herbsleben/ Kleinvargula
Juni		
03./04.06.23	Thüringer Spargelmarkt Agrargesellschaft Herbsleben AG	Spargelhof
04.06.23 10.00 Uhr	Gottesdienst auf dem Spargelmarkt	Spargelhof
10.06.23	Simson-Treffen - 2-Takt Freunde Herbsleben e.V.	Am Sportplatz
18.06.23 14.00 Uhr	Jubiläum des Posaunenchores	Kirche
24.06.23	Beat im Park	Park Kleinvargula
25.06.23	Abschluss der Konfirmand*innen der 3.Klasse	Kirche
Juli		
01.07.23 15.00 Uhr	Tauffest an der Unstrut	Unstrut
05.07.23	Übergabe der Abschlusszeugnisse Schuljahr 2022/2023 H09 und R10	TGS Herbsleben Rathaussaal
08./09.07.23	Königsschießen Schützenverein	Schießplatz Herbsleben
10.07.23 17.00 Uhr	Blutspende - ITMS	Rathaussaal
August		
19.08.23	Schuleinführung- Erstklässler Schuljahr 2023/202 Staatliche Gemeinschafts-schule Herbsleben	TGS Herbsleben Rathaussaal
20.08.23 14.00 Uhr	Gottesdienst zum Schulanfang	Kirche
September		
10.09.23	Tag des offenen Denkmals	Kirche/ Schlossruine
10.09.23 14.00 Uhr	Einführung der Konfirmand*innen der 3. und 7. Klasse	Kirche
20.09.23	Familienfest zum Weltkindertag	
24.09.23 14.00 Uhr	Erntedankfest	Kirche
Oktober		
10.10.23 17.00 Uhr	Blutspende - ITMS	Rathaussaal
27. bis 30.10.23	Schaustellerkirmes in Herbsleben	Platz der Deutschen Einheit
31.10.23 10.00 Uhr	Reformationstag	Kirche
November		
03.-05.11.23	Kirmes in Kleinvargula Disco, Tanz, Kindertanz, Beerdigung	Gemeindesaal

19.11.23	Volkstrauertag – Gedenkstunde/ Kranzniederlegung	Friedhof Herbsleben
26.11.23 14.00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag	Friedhof Herbsleben
Dezember		
01.12.23 19.00 Uhr	Kirche und Kino	Kirche
02.12.23 19.00 Uhr	Musik mit dem Posaunenchor	Kirchhof
02./03.12.23	Ortsschau der Kleintiere Kleintierzuchtverein T 80 Herbsleben	Gelände der Agrargesellschaft
06.12.23	Seniorenweihnachtsfeier	Rathaussaal
09.12.23	Adventsmarkt Herbsleben (Gemeinde & Vereine)	Rathaussaal
09.12.23 19.00 Uhr	Musik mit dem Posaunenchor und dem Regionalchor	Kirche
16.12.23 19.00 Uhr	Musik mit dem Posaunenchor	Kirchhof
23.12.23	Musik mit dem Posaunenchor in der Schlossruine	Schlossruine Herbsleben
23.12.23	Weihnachtsmarkt mit dem Feuerwehrverein Kleinvargula	Feuerwehrhof Kleinvargula
24.12.23 17.00 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel	Kirche
24.12.23 21.00 Uhr	Gottesdienst zur Heiligen Nacht	Kirche
26.12.23 10.00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst der Konfirmand*innen	Kirche
31.12.23 17.00 Uhr	Jahresschlussandacht	Kirche

Änderungen vorbehalten!

Die Vorweihnachtszeit mit Seniorenweihnachtsfeier und Adventsmarkt

Eine wunderbare Vorweihnachtszeit liegt hinter uns. Nach zwei Jahren Zwangspause konnten wir die Adventszeit endlich wieder in der Gemeinschaft verbringen.
Unterstützt wurden wir von zahlreichen Akteuren und Vereinen und sind dafür sehr dankbar. Es war einfach toll und hat uns allen eine große Freude bereitet. Ohne die Unterstützung wären eine solch zauberhafte Seniorenweihnachtsfeier und ein so wunderschöner Adventsmarkt nicht möglich gewesen.
Ein besonderes Dankeschön auf diesem Weg an die Akteure, die auf der Bühne ein tolles weihnachtliches Programm zeigten und auch an alle anderen Vereine, die sich so engagiert um die Musik und das leibliche Wohl der Besucher kümmerten. Die Anzahl an fleißigen Helfern war enorm. Dies freut uns nach dieser langen Zwangspause in besonderem Maß. Das große Engagement der Ehrenamtlichen ist leider nicht mehr selbstverständlich und daher umso mehr zu würdigen!
Wir freuen uns schon jetzt auf die kommenden Projekte!

Der Bürgermeister und die Ordnungsverwaltung

Sponsoring- und Spendenbereitstellung

Wie bereits in den Jahren zuvor stellte das Unternehmen BOREAS Energie GmbH auch für das Jahr 2022 den Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen der Gemeinde Herbsleben eine Summe von insgesamt 2.500,00 € für ihre Vereinszwecke zur Verfügung.

Folgende Vereine erhielten eine Spende:
- Verein Schlossruine Herbsleben
- Herbslebener Feuerwehrverein e. V.
- Fußballsportverein FSV 1921 Herbsleben e. V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Die Gemeinde Herbsleben bedankt sich bei der Firma BOREAS Energie GmbH für die Spendenbereitstellung und das Engagement für die Vereine in Herbsleben.

Auch in diesem Jahr steht diese Summe erneut zur Verfügung. Anträge sind bitte an den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales zu richten. Der Ausschuss empfiehlt die Verteilung je nach Eingangsdatum und der beantragten Fördersumme.

11. Großvargulaer Adventszauber war wieder ein voller Erfolg!

Nach zweijähriger Pause fand am 03.12.2022 wieder der Großvargulaer Adventszauber auf dem „Alten Schulhof“ in Großvargula statt. Bei bestem Wetter für eine solche Veranstaltung, feierten Groß und Klein den Auftakt in die Weihnachtszeit. Wir als Veranstalter möchten uns bei den zahlreichen Gästen bedanken, die mit Ihrem Besuch gezeigt haben, dass es sich immer lohnt, solch ein Event zu organisieren. Allein für die Kinder, welche sich an diesem Tag über ein Geschenk des Weihnachtsmannes, den Besuch der Kleintierzuchtausstellung und dem Basteln von Weihnachtsgeschenken freuen konnten, war es der Aufwand wert. Danken wollen wir hierfür allen mitwirkenden Vereinen aus der Gemeinde, dem Förderverein Unstruthüpfer, dem Kleintierzuchtverein, dem Dorfverein, der Kirchengemeinde und dem Feuerwehrverein. Es ist schön, dass wir als Vereine so gut zusammenarbeiten und damit den Adventszauber erfolgreich ausrichten konnten.

Ein großes Dankeschön möchten wir ebenso den Jagdhornbläsern Großvargula, dem Schulchor aus Herbsleben und dem „ChorColor“ aus Eisenach sagen. Es ist immer schön, Livemusik zu hören und es passt einfach besonders gut in die Vorweihnachtszeit.

Wir wünschen allen einen guten Start in das neue Jahr und, dass wir uns alle gesund zum 12. Adventszauber wiedersehen.

Impressionen der Seniorenweihnachtsfeier

Im Dezember des letzten Jahres fand unsere traditionelle Seniorenweihnachtsfeier wieder unter normalen Umständen in der Gaststätte „Zur Schänke“ statt und fand dabei großen Anklang. Bis in die frühen Abendstunden feierten unsere Gäste in gemütlicher Runde bei gutem Essen sowie Getränken und angenehmen Gesprächen die Vorweihnachtszeit.
Vielen Dank an die Eheleute Turbanisch für die sehr gute Ausgestaltung und Bewirtung sowie an unsere neue Pfarrerin, Frau Fellmann, für die kurzweilige Andacht samt Weihnachslieder zum Mitsingen zu Beginn und nicht zuletzt an unsere Kinder aus dem Kindergarten mit Ihren Erzieherinnen für das schöne Unterhaltungsprogramm. Wir wünschen allen beste Gesundheit für das Jahr 2023 und freuen uns bereits auf die Feier in diesem Jahr.

Aufruf zum Frühjahrsputz in Großvargula

An alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine!
Wir bringen unser Dorf auf Vordermann!!!
Wie in den letzten Jahren Tradition, wollen wir unsere Aktion „Frühjahrsputz“ in und um unseren Ort in diesem Jahr fortführen. Wir rufen daher alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine auf sich zu beteiligen und bitten Euch, um zahlreiche Unterstützung!!!

Wann: **Samstag, 01.04.2022**
Beginn: **08:30 Uhr**
Treffpunkt: **Feuerwehrgerätehaus**

Im Anschluss gibt es als Dankeschön ein gemütliches Beisammensein!!!

Macht mit, denn nur gemeinsam können wir unseren schönen Ort gestalten und in Ordnung halten!!!

Hierfür bereits im Voraus
vielen herzlichen Dank an ALLE Freiwilligen!!!

Informationen anderer Behörden

Übungsanmeldung der Bundeswehr gem. § 69 Bundesleistungsgesetz (BLG)

Das Landeskommando Thüringen hat Truppenübungen der Bundeswehr angekündigt.

Zeitraum:	14.02.23 bis 16.02.23
Übungsvorhaben:	Gefechtsstandausbildung
Gesamtstärke der übenden Truppen:	30 Soldaten 15 Radfahrzeuge
Übungsraum:	Herbsleben

Öffentliche Zustellung von Schriftstücken - Bestimmung der Stelle

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis legt fest:
Als Stelle für die Bekanntmachung von Benachrichtigungen zum Zwecke der öffentlichen Zustellung nach § 15 Thüringer Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) wird ab dem 01.02.2023 der Schaukasten am Gebäude des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis „001“ (Gebäude H001), Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen bestimmt.

Die öffentlichen Zustellungen erfolgten bisher durch Aushang im Gebäude Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen (Erdgeschoss). Aufgrund Umzuges der Verwaltung an den Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen erfolgt die öffentliche Zustellung von Schriftstücken an dieser Stelle.

Das Verwaltungszustellungsgesetz (des Bundes) und das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (§ 15 ThürVwZVG) legen fest, unter welchen Voraussetzungen Schriftstücke öffentlich zugestellt werden können. Danach kann die Zustellungsart gewählt werden,

1. wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
3. wenn bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsstelle zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,
4. wenn die Zustellung im Fall des § 14 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

H. Zanker
Landrat

Jugendarbeit im UHK neu aufgestellt

Mit Inkrafttreten des neuen Jugendförderplans 2023 – 2027 wurde die Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis neu strukturiert. Der Jugendplanungsraum Süd mit der Stadt Bad Langensalza sowie den Ortsteilen und den Gemeinden Bad Tennstedt und Herbsleben wird von der AWO Mitte-West-Thüringen bedient.
Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) setzt die Jugendarbeit im Jugendplanungsraum Nord um. Dieser umfasst die Landgemeinde Nottertal-Heilinger Höhen, das Unstruttal sowie das Südeichsfeld. Eine Bietergemeinschaft aus der Stadt Mühlhausen, dem evangelischen Kirchenkreis sowie der KAB betreuen den Jugendplanungsraum Mitte, mit der Kernstadt Mühlhausen und ihren Ortsteilen. Die Beratungsstelle des Kinder- und Jugendschutzdienst wird weiterhin über den Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Unstrut-Hainich e.V. angeboten. Ansprechpartner der Jugendkonflikthilfe bleibt, wie in den vorherigen Jahren, der Horizont e.V.

Landrat Harald Zanker unterschrieb dazu am 15.12.2022 die aktualisierten Verträge über die Zusammenarbeit bei der Erbringung der Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis.

Büro Landrat, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen
E-mail: harald.zanker@uh-kreis.de
www.unstrut-hainich-kreis.de
Tel: 03601-801000
Fax: 03601-801080

Beitragssatzung der Tierseuchenkasse

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE

Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt.

5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nr. 01/2023 – 10.01.2023 – Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden ab dem 01.01.2023 auch durch das Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis bewilligt und gezahlt!

Ab dem 01.01.2023 liegt die Zuständigkeit für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis (vorher Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis). **Dies betrifft Empfänger von Bürgergeld.**

Für Empfänger von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag, Sozialhilfe und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis.

Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen bei Vorliegen aller Voraussetzungen

- Ausflüge der Schule/Kindertagesstätte und mehrtägige Klassenfahrten
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Ergänzende, angemessene Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen/Kindertageseinrichtungen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Durch den Zuständigkeitswechsel ist ein neuer Antrag/Nachweis für Bildung und Teilhabe erforderlich.

Dieser kann auf der Homepage des Jobcenters Unstrut-Hainich-Kreis heruntergeladen und im Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis ein-

gereicht werden:
https://www.jobcenter-uhk.de/index.php/bildung-und-teilhabe

Anja Schöwe-Wipprecht
Pressesprecherin
Telefon: 03601 8861290
Telefax: 03601 8861222
E-Mail: Anja.Schoewe-Wipprecht@jobcenter-ge.de

Besucheradresse
Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis
Ernst-Claes-Straße 1
99974 Mühlhausen

Information des Abfallwirtschaftsbetrieb UHK zur Verteilung der Tourenpläne 2023

Ab dem Jahr 2023 entfällt die Druckvariante der Abfallfibel!
An alle Haushalte wird zukünftig ein Flyer des Abfallwirtschaftsbetriebes im A3-Format verteilt.
Auf der einen Seite des Flyers ist der gesamte Tourenplan für die Abfuhr der schwarzen, blauen und gelben Behälter abgedruckt. Auf der anderen Seite befinden sich der Tourenplan für die Abfuhr der grünen Behälter, die Stadttouren und wichtige Informationen für das Jahr 2023 in Bezug auf die Änderungen der Abfuhrtage durch die gesetzlichen Feiertage, Informationen zur Getrenntsammlung von biologisch abbaubaren Abfällen sowie zur Zuständigkeit für gelbe Behälter/gelbe Säcke. Die Termine der Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle werden zukünftig in den Amtsblättern veröffentlicht.

Alle Informationen rund um die Anmeldungs- und Auskunftspflichten der Bürger, die Abfallgebühren, die Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen, die dualen Systeme, die Einführung der Biotonne, die Bioabfallsammelstellen, die Standplätze der Alttextilien-Sammelbehälter und Glascontainer sowie sämtliche Formulare sind auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes www.abfallwirtschaft-uhk.de zu finden.

Mülverstedt
Betriebsleiterin

Nicht amtlicher Teil

Vorlesetag zum Projekt: „Du und Ich - gemeinsam wir!“ im Haus Kunterbunt in Herbsleben

Die Handpuppe Lieselotte berichtete davon, dass wir zwar unterschiedlich, jedoch jeder einzigartig sind. Gespannt versammelten sich die Kinder der Wirbelwinde, um der mitgebrachten Geschichte von Lieselotte: „Das kleine Ich bin ich“, mit Hilfe eines Kamishibai Erzähltheater zu lauschen. Frau Leistritz stellte dieses in der Methodik des dialogischen Lesens vor, sodass die Kinder die vorgestellten Tiere aus dem Buch intensiver reflektieren konnten. „Ich möchte wissen wer ich bin“, war ein wiederholender Satz, den die Kinder bereits begeistert selbst aussprachen bevor das Tier zu sehen war. Ein Kind inspirierte zudem die Erzieher*innen und Kinder zum gemeinsamen Singen des Liedes „Einfach spitze, dass du da bist“. Im gesamten Haus wurden Bücher durch Eltern oder Erzieher*innen vorgelesen. So zum Beispiel auch “Einfach Anders, genau richtig!“ und „Glitzer ist für alle da“, welche passend dem Jahresprojekt „Du und Ich - gemeinsam wir!“ ausgewählt wurden. Dieser Tag ist wieder ein kleiner Schritt des einander Kennenlernens und Zusammenwachsens in unserem Haus. Wir danken allen Akteuren!

Oh du schöne Weihnachtszeit

Festlich erstrahlte am Samstag, den 03.12.2022 der Herbslebener Rathaussaal. Zum diesjährigen Adventsfest durften auch die Kinder der Kita Haus Kunterbunt in Herbsleben mit einem kleinen Auftritt das Programm bereichern. Anschließend wurde eine Spende der ortsansässigen Firma BOREAS Energie GmbH überreicht. Zur Unterstützung medialer Bildungsprozesse erhielt die Kita fünf Boxen von „tonies“ inklusive verschiedener tonies-Hörspiele, durch den Mitarbeiter Herr Rether. Diese werden im Sinne der Medienbildung nach dem Thüringer Bildungsplan die tägliche Arbeit in der Einrichtung zukünftig ergänzen. Die Kinder drückten ihre Begeisterung in einem Wortlaut passend auf der Bühne aus: „Danke“! Dies möchte hiermit das gesamte Team Haus Kunterbunt ebenfalls noch einmal zum Ausdruck bringen. Ein Dankeschön an die Firma BOREAS, aber auch ein Dankeschön an Frau und Herr Mascher, die das Programm mit herzlichen Worten moderierten.

Katharina Schönau-Weber
Leiterin der Kindertagesstätte

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Westthüringen
Kindergarten „Haus Kunterbunt“
Kreuzgasse 20a
99955 Herbsleben

Anmeldetermine für Allgemeinbildende Schulen in Thüringen

Der Termin für die **Anmeldung** für allgemeinbildende Gymnasien, **Gemeinschaftsschulen**, berufliche Gymnasien und Gesamtschulen **ist der Zeitraum vom 13. März 2023 bis 18. März 2023.**

In diesem Zeitraum nimmt die
Staatliche kommunale Gemeinschaftsschule Herbsleben
Mitteltor 04, 99955 Herbsleben
Tel.: 036041 33307-0 / Fax: 036041-33307-9
gern Anmeldungen entgegen.

Die Gemeinschaftsschule Herbsleben ist
Montag von 7:00 bis 14:30 Uhr, Dienstag von 7:00 bis 15:00 Uhr, Mittwoch von 7:00 bis 14:45 Uhr, Donnerstag von 7:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 7:00 bis 14:30 Uhr erreichbar.

Bei Anmeldungen zu anderen Zeiten bitte vorab um telefonische Terminvereinbarung!

Uwe Stollberg
Schulleiter

Staatliche Gemeinschaftsschule Herbsleben

Träger: Gemeinde Herbsleben

Körber Stiftung – Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten 2018/2019 – Preisträgerschule – www.geschichtswettbewerb.de

Q 2021 – Berufswahlfreundliche Schule

kultur agenten für kreative schulen thüringen

Tag der offenen Tür
09. März 2023
17:00 bis 19:00 Uhr

Eine Woche im IB

In der Woche vom 05. – 09. Dezember 2022 erkundete die Klasse 8 der Gemeinschaftsschule Herbsleben im IB in Bad Langensalza einige Berufsfelder. Ein Schüler aus dem Berufsfeld „Medizin“ berichtet:

Tag 1:
Am ersten Tag haben wir eine sogenannte „Patientenkurve“ von uns entworfen, um unsere Körpertemperatur, den Puls und Blutdruck jeden Tag zu messen und immer aufzuschreiben. Dadurch konnten wir im Lauf der Woche sehen, wie sich diese Daten entwickeln. Für viele Berufe im medizinischen Bereich gehört das Ablesen dieser Kurve zum ganz normalen Alltag.

Tag 2:
Am Dienstag haben wir ausprobiert, wie es sich in einem Krankenbett liegt. Abwechselnd waren wir Patient und Pfleger einer Station und konnten so die Rollen ausprobieren.

Tag 3:
Am dritten Tag haben wir den Umgang mit einem Rollstuhl geübt. Dabei ist es nicht so einfach, diesen zu bedienen. Wir sind auf Entdeckungsreise durch Bad Langensalza gegangen und haben gemerkt, dass die Fortbewegung mit einem Rollstuhl sehr anstrengend sein kann. Ein Highlight unserer Tour war die Friederikentherme, in der wir Heilwasser trinken konnten.

Tag 4:
Am Donnerstag haben wir uns gedacht, dass wir etwas Gesundes kochen und haben eine „Sushibowl“ zubereitet. Die Bowl war nicht nur vegan, sondern auch noch sehr gesund! Sie bestand aus Gurken, Reis, Paprika, Algenblätter sowie Karotten. Außerdem hörten wir viele Informationen zur gesunden Ernährung.

Tag 5:
Am letzten Tag sind wir noch einmal spazieren gegangen durch die Innenstadt von Bad Langensalza. Diesmal aber mit Nordic-Walking-Stöcken. Außerdem haben wir wieder etwas zu essen zubereitet.

Als Ergebnis dieser Woche stand für mich fest: ich werde kein Koch und auch kein Pfleger, aber es hat trotzdem Spaß gemacht.

Arthur aus der Klasse 8

Kinder helfen Kindern und wir waren wieder mit dabei!

Es ist mittlerweile zu einer schönen Tradition an unserer Schule geworden, sich alljährlich am Weihnachtspäckchenkonvoi zu beteiligen. So packten unsere Schüler gemeinsam mit ihren Familien auch in diesem Jahr fleißig Päckchen für Kinder in der Ukraine. Am vergangenen Wochenende setzte sich der LKW mit 3588 Päckchen von Erfurt aus in Bewegung. Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer!

HORT - Nikolausfahrt am 06. Dezember 2022

Endlich nach 2 Jahren Pause konnten die Erzieher mit 92 Hortkindern die Nikolausfahrt um 13.30 Uhr starten. Mit zwei tollen, neuen Bussen ging es nach Mühlhausen. Im Kino begrüßte alle Kinder der „Weihnachtsbär“ und hatte für jedes Kind einen Nikolaus parat. Ein ganzer Kinosaal stand nur für die vielen Hortkinder zur Verfügung. Jetzt hieß es, Platz einnehmen, Taschengeld ausgeben für Popcorn, Nacho´s und Getränke. Nach diesem Shoppingerlebnis begann unser Film „Ein Teddy zu Weihnachten“. Eine schöne, weihnachtliche Geschichte aus Norwegen. Herrlich!

Das war noch nicht alles! Im „Brauhaus zum Löwen“ hatte man die Tafel festlich eingedeckt, mit Servietten und tollen Gläsern. Hurra, es gab Fanta, Spaghetti und wohlschmeckende Bolognese. Herzlichen Dank an das Brauhaus – wer beköstigt schon rund 100 Kinder so gut. Mit vollen Bäuchen und etwas geschafft von dem langen Tag, spazierten wir gemeinsamen, Weihnachtslieder singend durch Mühlhausen, über den wunderschön beleuchteten Steinweg zurück zum Bus und traten 18.45 Uhr die Heimreise an. Für alle Kinder war es ein gelungener Ausflug.

Die Erzieher der Hortgemeinschaft Herbsleben

Frische Luft macht müde

Am Mittwoch, den 14.12.2022, machten sich die Klassen 10 a und b auf den Weg nach Weimar. Wir trafen uns um 08:45 Uhr am Döllstädter Bahnhof. Von dort aus fuhren wir mit dem Zug nach Erfurt. Da kein Zug von Döllstädt direkt nach Weimar fährt, mussten wir in Erfurt umsteigen. Im richtigen Zug angekommen, der uns nach Weimar bringen sollte, haben wir uns mit unseren Freunden unterhalten. Die Fahrt war aufregend und entspannend zugleich. Wir genossen die Zeit mit lustigen Unterhaltungen und Erzählungen. Kurz vor Weimar fragte Jasmin, wann wir denn ankommen würden. Dies war kurz vor knapp, denn wir erreichten in diesem Moment den Bahnhof in Weimar. Hätte sie nicht zufällig gefragt, hätten wir es fast verpasst auszusteigen. 😉 In Weimar sind wir zum Atrium gelaufen. Auf dem Weg dorthin haben wir uns die Stadt angeschaut. Der Weg war relativ kurz, was aber sehr gut war, da es wahnsinnig kalt war. Im Atrium war es sehr voll, denn gerade ist ja Weihnachtszeit und die Menschen sind ja nun mal auf der Suche nach den besten Weihnachtsgeschenken für ihre Liebsten. Als wir beim Bowling ankamen, ging der Spaß los! Wir haben uns in Gruppen zu je 5 Personen sortiert, da wir nur vier Bahnen zum Bowlen zur Verfügung hatten. Danach mussten wir auf dem Display unsere Spielnamen eingeben, da dieses dann die Spielergebnisse anzeigte. Herr Hendrich erreichte in den ersten Runden viele Strikes und somit viele Punkte. Die erste Runde war die Schlimmste, da man erst das Gefühl bekommen musste mit wieviel Schwung die Bowlingkugel geworfen werden muss. Alles in Allem hat es uns sehr viel Spaß gemacht. Leider hatten wir nur zwei Spiele mit 10 Würfen. Wir hätten gerne noch mehr Zeit dort verbracht. Herr Hendrich und Frau Weisheit hatten ärgerlicherweise die meisten Punkte. Anschließend hatten wir noch zwanzig Minuten Zeit. Zügig sind wir dann zum Weihnachtsmarkt gelaufen. Dort angekommen, meldete Frau Weisheit die Schüler an, die zum Eislaufen wollten. Als sie wiederkam, durften wir uns auf dem Weihnachtsmarkt frei bewegen. Wir genossen die weihnachtlichen Düfte, das bunte Treiben und die vielen leckeren Speisen und Getränke. Die anderen Klassenkammeraden, die zum Eislaufen waren, sind leider sehr oft hingefallen. Es sah sehr einfach aus, aber auf dem Eis ist es schon schwierig das Gleichgewicht und die Balance zu halten. Und ich glaube, sich auf den Beinen zu halten und auf dem Eis noch gut auszusehen, ist unmöglich. Leider ging auch hier die Zeit sehr schnell vorbei. Wir liefen dann zum Bahnhof zurück. Viele Schüler sind fast im Zug eingeschlafen, so erschöpft waren wir. In Döllstädt angekommen, wurden wir von unseren Eltern erwartet. Wir waren danach alle sehr müde. Letztendlich war es ein sehr toller und gelungener Wandertag. Lange werden wir uns noch daran erinnern!
Lukas R. (10b)

Wie schütze ich unsere Wälder?

Begeistert verfolgten unsere ersten bis dritten Klassen am Montag, den 16.01.2023, Ellen Heimraths Kindermusiktheaterstück „Das Geheimnis des Waldes“. Lehrreich und spannend war, welche Bedeutung der Wald für uns hat und was wir tun können, um ihn sauber und somit gesund zu halten.

Mitgliederversammlung des FSV 1921 Herbsleben e.V.

Der Vorstand des FSV 1921 Herbsleben e.V.
lädt alle Mitglieder zu unserer diesjährigen
Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

Wann: Freitag, 10.02.2023
Zeit: 18:00 Uhr
Wo: Sportlerheim

Tagesordnungspunkte werden sein:
0. Begrüßung
1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwarts
4. Diskussion
5. gemütliches Beisammensein

Diese Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich!

Michael Metz

Gelungener Neustart für Knut – wir möchten Danke sagen!

Am 07.01.2023 fand nach zweijähriger Pause wieder unser traditionelles Knutfest statt. Die Vorbereitungen begannen bereits ab 08:00 Uhr. Der Kirchhof vor der Feuerwehr wurde hergerichtet, die Verkaufshütten aufgebaut und mehrere hundert Weihnachtsbäume in ganz Herbsleben wurden eingesammelt.
Ab 17:00 Uhr hieß es dann „Herbsleben feiert Knut“. Neben der Versorgung mit Bratwurst, Hot Dogs, Fischbrötchen und Backfisch sowie kalten und heißen Getränken konnten die Besucher sich im Weihnachtsbaum-Weitwurf und im Ringe werfen auf unseren Elch „Knut“ messen. Für beste Stimmung sorgte dabei die Band Doomsday mit Blasmusik von ACDC bis Nena.
Auch in diesem Jahr sammelten wir Spenden für das Kinderhospiz Mitteldeutschland in Tambach-Dietharz. Über den gesamten Tag kam so der unglaubliche Betrag von 2.440€ zusammen. Dafür möchten wir uns recht herzlich bedanken. Die Spende wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins am 24.02.2023 an das Kinderhospiz Mitteldeutschland übergeben.
Möchtest du auch Teil der Feuerwehr sein und die Einsatzabteilung oder den Verein unterstützen? Dann kannst du dich auf unserer Homepage unter www.feuerwehr-herbsleben.de über unsere Übungstermine informieren, melde dich per Mail oder sprich uns gern persönlich an.

Eure Freiwillige Feuerwehr Herbsleben & der Herbslebener Feuerwehrverein

Ein schöner „Geschenke-Jahresabschluss“

Ende letzten Jahres konnten wir unsere Kinder noch einmal so richtig beschenken. Wir finanzierten die Geschenke, die der Weihnachtsmann beim Adventszauber verteilte, Inhalt war ein Schneemann-DIY aus Wattepads und Elch-Suppe -bestehend aus Kakao, Marshmallows und Schokostreuseln (ein besonderes Dankeschön an den REWE Bad Tennstedt). Weiter ging es mit dem Zauberer, Meister Klingsor aus Erfurt, bei der Weihnachtsfeier des Kindergartens, der auch durch unseren Verein beigesteuert wurde. Und zum Schluss, natürlich wie jedes Jahr, Weihnachtsgeschenke für die Kinder unseres Kindergartens Unstruthüpfer. Und auch wenn die Verteilung, bedingt durch die vielen Krankheitsausfälle, erst im Januar stattfinden konnte, freuten sich die Kinder u.a. sehr über Kostüme, kleine Fahrzeuge, Bausteine und Bügelperlen, es waren sogar so viele Geschenke, dass jedes Kind eines auspacken konnte.

Wir möchten diese Gelegenheit auch nochmal nutzen um uns ganz herzlich bei allen Mitgliedern, Unterstützern, fleißigen Helfern und allen Kindern zu bedanken und wünschen auf diesem Weg ein glückliches neues Jahr 2023.
Möchtet auch Ihr uns unterstützen (sei es mit Tatkraft oder mit Spenden) oder Mitglied werden, dann meldet euch gern per Mail an: foerderverein.unstruthuepfer@gmx.de.

Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier der Freiwilligen Feuerwehr Großvargula 2022 nach zwei Jahren Ausfall durch Corona

Am 10.12.2022 konnten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Großvargula endlich wieder, wie gewohnt, ihre alljährliche Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier stattfinden lassen. In diesen 3 Jahren wurde die Freiwillige Feuerwehr 2020 zu 4, 2021 zu 7 und 2022 zu 9 Einsätzen gerufen. Davon waren überörtlich einer in Kleinvargula und einer in Bad Tennstedt.
Insgesamt waren das 6 Brände, 2 Verkehrsunfälle, 1 Tragehilfe für den DRK, 1 Suche einer vermissten Person, 5 technische Hilfeleistungen, 2 Tierrettungen und 3 Fehlalarme.
Außerdem fand noch eine Einsatzübung im Seniorenwohnpark Großvargula zusammen mit Kleinvargula, Herbsleben, Bad Tennstedt und dem Führungsunterstützungstrupp des Unstrut-Hainich- Kreises statt.

Zusätzlich zu den Schulungsdiensten in der Wehr, haben einige Kameradinnen und Kameraden auf Kreisebene und Landesebene noch zusätzliche Lehrgänge besucht und erfolgreich abgeschlossen: 12 Digitalfunk, 3 Truppmann, 3 Sprechfunker, 1 Atemschutzgeräteträger, 4 Truppführer, 5 Hohlstrahlrohrtraining, 1 Motorkettensägenführer und 1 Verbandsführer.

Auf Grund ihrer Leistungen in der Freiwilligen Feuerwehr Großvargula, nach Erfüllung der geforderten Mindestdienstzeit und nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen konnten folgende Kameradinnen und Kameraden befördert werden:

Elias Baumgartl	Feuerwehranwärter
Kenny Metzger	Feuerwehranwärter
Gill Mathews-Hertwig	Feuerwehranwärterin
Raphaela Sauerbrey	Hauptfeuerwehrfrau
Celine Seifert	Hauptfeuerwehrfrau
Daniel Ehrlich	Hauptfeuerwehrmann
Marko Wartmann	Hauptfeuerwehrmann
Lucas Schumacher	Hauptfeuerwehrmann
Alexander Kubatz	Hauptfeuerwehrmann
Matthias Unbehaun	Löschmeister

Marc Randhage wurde zum Verbandsführer berufen.

Wenn auch mit Verspätung durch Corona konnten diese Kameraden ihre Dienstjubiläen feiern:

Marko Wartmann	10-Jähriges
Ronny Baumgart	25-Jähriges
Sven Baumgartl	25-Jähriges
Michael Stein	25-Jähriges
Reinhard Böcking	60-Jähriges
Thilo Seifert	60-Jähriges

Hiermit wollen wir uns bei allen Einsatzkräften für die geleistete Arbeit sowie bei allen Sponsoren für die Unterstützung bedanken und hoffen, auch in Zukunft auf eine gute Zusammenarbeit wie es bis jetzt der Fall war!

Wir würden uns zudem sehr über zusätzliches Personal für unsere Einsatzabteilung freuen und begrüßen jede neue Einsatzkraft auf das Herzlichste. Also, wenn jemand Interesse hat oder jemanden kennt, der gern die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Großvargula unterstützen möchte, Er oder Sie kann sich gern bei uns melden. Per Mail unter freiwillige-feuerwehr-grossvargula@web.de oder einfach unsere Kameradinnen bzw. Kameraden ansprechen.

Jahresabschluss der Jugendfeuerwehr Großvargula

Am 22.12.2022 war es für unsere 21 Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Großvargula endlich so weit, denn auf dem Dienstplan stand die Weihnachtsfeier für dieses Jahr an! Als Überraschung für unsere Kinder und Jugendlichen haben wir uns als Betreuer einen Ausflug ins „MYJUMP Thüringen“ nach Erfurt überlegt und wir denken damit haben wir auch die richtige Wahl getroffen. Alle 17 Kinder, die an dem Ausflug teilnehmen konnten waren begeistert und hüpften 60 Minuten durch die Halle! Im Anschluss gab es zur Stärkung Pizza im Gerätehaus und noch eine kleine Überraschung für alle.

Dieses Jahr konnten wir nämlich für unsere Mitglieder Strickmützen mit Bestickung „Jugendfeuerwehr Großvargula“ und zusätzlich noch ein kleines Sortiment an Leckerreihen besorgen und verschenken.

Hierfür möchten wir uns bei der Jagdgenossenschaft Großvargula, beim Herrn Becker vom Edeka Markt in Bad Tennstedt und dem Feuerwehrverein Großvargula bedanken! Die Kinder haben sich riesig gefreut und können die Mützen bestimmt gut im noch bevorstehenden Winter nutzen.

Bedanken wollen wir uns auch bei der Freiwilligen Feuerwehr Herbsleben und bei Bodos Catering & Events, denn ohne die zusätzlichen Busse hätten wir mit mehreren Privat-PKWs die Kinder fahren müssen. So konnten wir das Jahr 2022 gemütlich ausklingen lassen und starten dann im Jahr 2023 mit den Kindern wieder durch.

Vandalismus oder „Dummer-Jungen-Streich“?

Auf dem Winterberg in Großvargula wurden bereits insgesamt 23 neue Obstbäume gepflanzt. Neben der finanziellen Beteiligung wurde durch engagierte Bürger auch das Pflanzen und Gießen, also die Pflege gewährleistet. Vielen Dank an alle Beteiligten!
Einige der liebevoll gestalteten Schilder an den Bäumen wurden nun mutwillig zerstört, leider nicht das erste Mal. Muss das wirklich sein?

Katrin Helbing für den Dorfverein

Blutspendetermine 2023 der ITMS

Rathaussaal Herbsleben, 17.00 - 20.00 Uhr
04.04.2022, 10.07.2022, 10.10.2022

Die Gemeindebibliothek Herbsleben informiert:

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns über einen Besuch Ihrerseits zu den gewohnten Öffnungszeiten! Telefonisch sind wir unter 036041/387-29 erreichbar!

Büchervorstellung:

Julia Kelly

„Der letzte Tanz der Debütantin“

1958 soll das letzte Jahr sein, in dem junge Damen als Debütantinnen am Hof der jungen Queen Elizabeth präsentiert werden können. Deshalb bemühen sich Hunderte ehrgeiziger Mütter und hoffnungsvoller Töchter um eine der begehrten Einladungen. Ihrer verwitweten Mutter zuliebe stürzt sich auch Lily ins bunte Treiben. Und noch etwas beschäftigt Lily, während von mehreren Seiten um sie geworben wird: Es scheint ein Familiengeheimnis zu geben, das ihre Mutter erpressbar macht und Lilys eigene Identität und Stellung infrage stellt…

Iny Lorentz

„Die Perlenprinzessin - Schwarze Tränen“ Band 5

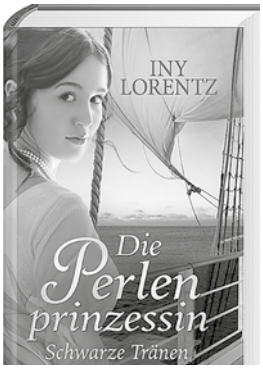

Die Geschichte von Ruth und James geht weiter! Während Ruth auf der monatelangen Seereise nach Hamburg schweren Unwettern trotzt, spitzt sich die Familienfehde zwischen den Mensings und den Simonsens dramatisch zu: Mathias Mensing verkauft Ruths Schwestern an einen tunesischen Sklavenhändler. Zwar gelingt es James Hutton schließlich, Mensing verhaften zu lassen, doch die Mädchen bleiben verschwunden. Wird es Ruth und James gelingen, ihr Glück zu behaupten und das Leben ihrer ganzen Familie zu schützen?

Florentine Wolf

„Prinzessin Emmy und ihre Pferde“

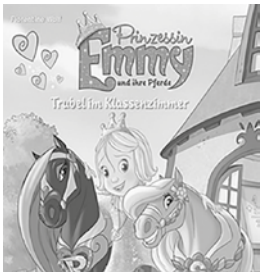

Mit Emmy ist immer was los! Nach den Ferien wartet in der Schule eine Überraschung auf Emmy: eine neue Klassenkameradin! Emmys Freude ist allerdings nur von kurzer Dauer, denn Gesine erweist sich als kratzbürstig und findet Pferde albern. Und da ist noch etwas: Im Stall gibt es einen heimlichen Besucher - Ob das etwas mit den Pferdediebstählen im Nachbarland zu tun hat?

Nachrichten aus dem Einwohnermeldeamt

Die Gemeinden Herbsleben und Großvargula gratulieren zur Geburt und begrüßen alle neuen Erdenbürger im Verwaltungsbereich.

in Herbsleben

Carlo Keil	geb. am 10.11.2022
Nel Kmiecińska	geb. am 17.12.2022
Elsa Hellmund	geb. am 15.01.2023

in Großvargula

Emil Mark Seifert	geb.am 13.10.2022

Die Gemeinden Herbsleben und Großvargula gratulieren und wünschen den Jubilaren (ab 65 Jahren) zum Geburtstag alles Gute, Gesundheit und viel Freude sowie Glück im neuen Lebensjahr.

„Das Geheimnis des Glücks ist, statt der Geburtstage die Höhepunkte des Lebens zu zählen.“

(Mark Twain)

in Herbsleben

am	02.02.2023	Gerold	Höhnl	zum	79.	Geburtstag
am	04.02.2023	Gisela	Ehrhardt	zum	85.	Geburtstag
am	10.02.2023	Roswitha	Schmidt	zum	79.	Geburtstag
am	21.02.2023	Elfi	Kroll	zum	67.	Geburtstag
am	22.02.2023	Regina	Tappert	zum	65.	Geburtstag
am	28.02.2023	Gunter	Fritzlar	zum	79.	Geburtstag
am	28.02.2023	Sigrun	Mascher	zum	71.	Geburtstag
am	01.03.2023	Martina	Seeber	zum	65.	Geburtstag
am	22.03.2023	Helmut	Degenhardt	zum	83.	Geburtstag
am	25.03.2023	Ingrid	Schmidt	zum	84.	Geburtstag
am	29.03.2023	Harti	Günther	zum	68.	Geburtstag
am	14.04.2023	Regina	Hoffmann	zum	68.	Geburtstag
am	15.04.2023	Christa	Luleich	zum	90.	Geburtstag

in Kleinvargula

am	10.02.2023	Rainer	Liebner	zum	77.	Geburtstag

in Großvargula

am	04.02.2023	Rosemarie	Schimmelpfennig	zum	82.	Geburtstag
am	05.02.2023	Günter	Wolf	zum	74.	Geburtstag
am	06.02.2023	Marion	Jaritz	zum	65.	Geburtstag
am	13.02.2023	Helmut	Schimmelpfennig	zum	83.	Geburtstag
am	19.02.2023	Edelgard	Henning	zum	71.	Geburtstag
am	20.03.2023	Heidrun	Hoffmann	zum	74.	Geburtstag
am	03.04.2023	Manfred	Hühn	zum	68.	Geburtstag
am	06.04.2023	Doris	Kirchheim	zum	68.	Geburtstag
am	08.04.2023	Brigitte	Seifert	zum	80.	Geburtstag
am	09.04.2023	Rolf	Schuchardt	zum	72.	Geburtstag
am	13.04.2023	Helga	Grein	zum	80.	Geburtstag
am	15.04.2023	Wolfgang	Paul	zum	73.	Geburtstag

Hinweis:
Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist es nicht mehr möglich, die namentliche Gratulation zu Alters- oder Ehejubiläen in bisheriger Weise zu veröffentlichen. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis. Wenn Sie möchten, dass Ihr Alters- oder Ehejubiläum im Amtsblatt genannt wird, senden Sie uns bitte die ausgefüllte Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung Ihrer Daten zu. Die Einwilligungserklärung erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung, der Bibliothek oder über die Internetseiten der Gemeinden.

Die Gemeinden Herbsleben und Großvargula gratulieren den Ehejubilaren

Herbsleben

Goldene Hochzeit

am 27.01.2023
Egon und Karin Metz
geb. Näther

am 24.02.2023
Gerd und Beate Weiß
geb. Agthe

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke zu meinem

85. Geburtstag

möchte ich mich bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten, beim Landrat Herrn Zanker, Bürgermeister Herrn Wartmann, Pfarrerin Frau Fellmann sowie der Kita Unstruthüpfer recht herzlich bedanken.

Siegfried Weißenborn
Großvargula

Mit Freude und in Dankbarkeit durften wir im Dezember 2022 das Fest unserer

Diamantenen Hochzeit

begehen.

Wir möchten uns recht herzlich bei allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten für die zahlreichen Glückwünsche, Geschenke und Geldzuwendungen bedanken. Ein besonderer Dank gilt unseren Kindern und deren Familien für die Vorbereitung unseres Festes.
Außerdem bedanken wir uns bei unserem Bürgermeister Marko Wartmann, dem Feuerwehrverein, dem Team von Bodos Catering für die köstliche und freundliche Bewirtung, sowie Frau Pfarrerin Fellmann für die segenreichen Worte.
Ein großer Dank geht auch an den Kindergarten für das wunderschöne Ständchen.

Es war ein wunderschöner Tag.
Brigitte und Thilo Seifert

Großvargula, im Dezember 2022

Herzlichen Dank

Am Ende seines Weges durften wir erfahren, wieviel Liebe, Freundschaft und Anerkennung in so liebevoller Weise zum Ausdruck gebracht wurden.

Klaus Schreiber

*** 11.07.1940 † 24.12.2022**

Unser besondere Dank gilt allen Verwandten, Freunden und lieben Nachbarn, dem Seniorenwohnpark Großvargula, Frau Urbach für ihre lieben und tröstenden Abschiedsworte, der Gärtnerei Rintisch, der Gastätte Zur Schänke und dem Bestattungsinstitut Sonja Schweinsberg für ihre einfühlsame Begleitung und würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

In liebevoller Erinnerung

Ingrid Schreiber
Kinder mit Familien

Großvargula, Gräfentonna und Erfurt, im Januar 2023

Herzlichen Dank allen, die meine Mutter

Elfriede Rümpler

† 30.11.2022

auf ihrem letzten Weg begleiteten, ihr mit Blumen, Kränzen, Gestecken, Sträußen und Geldzuwendungen bedachten und uns durch Wort und Schrift ihre Anteilnahme bekundeten.

Ein besonderer Dank gilt:
- den Verwandten und Nachbarn
- dem Schützenverein und den Renterclubfreundinnen
- Frau Dipl.-Med. A. Kämpf / FA D. Krüger
- Herrn Dr. M. Stöver und dem ev. Pflegeheim Döllstädt
- dem Pflegedienst Kathrin Helbing
- der Trauerrednerin B. Harthauß für die tröstenden Abschiedsworte
- für die Unterstützung dem Bestattungsinstitut Schweinsberg und Patrick Wilke
- Diana Ströhl
- Unser Dank gilt auch der Gaststätte „Zur Guten Quelle"

Joachim Rümpler und Christine
Kornelia und Sandro Netz
mit Familie

Herbsleben, im Dezember 2022

Rosita Sahl

geb. Gattinger

geb. 17.11.1933 gest. 01.01.2023

Man sieht die Sonne langsam untergehen
und erschrickt doch, wenn es plötzlich dunkel ist.

Vielen Dank ...

... für eine stille Umarmung
... für die tröstenden Worte
... für einen Händedruck, wenn Worte fehlen
... für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft
... für Blumen und Zuwendungen
... für alle Unterstützung in dieser schweren Zeit

Im Namen der Familie
Marlies Mascher

Herbsleben, im Januar 2023

Danke

Es ist ein Segen, gehen zu dürfen,
wenn die Lebenskräfte schwinden.

Wir danken allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und durch liebevolle Worte, Blumen und Geldzuwendungen ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank gilt all denen, die meinem lieben Mann, unserem guten Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa

Kurt Randhage

† 26.12.2022

in all den letzten Jahren immer hilfreich und liebevoll zur Seite standen und seinen Abschied würdevoll gestalteten.

In stiller Trauer

Irene Randhage
im Namen aller Angehörigen

Großvargula, im Dezember 2022

Herzlichen Dank

Eckhard Lange

* 05.10.1959 † 08.12.2022

In den Stunden des Abschieds waren wir nicht allein.
Die vielfältigen Gesten der Anteilnahme haben uns
Trost und Kraft gespendet.
Jedes geschriebene und gesprochene Wort,
jede Umarmung, jedes Innehalten,
jede geteilte Erinnerung,
jedes Lächeln und jede Träne von Euch
trägt uns durch die Zeiten der Unwirklichkeit des Verlustes.

Wir haben einen wunderbaren Menschen verloren,
aber die Erinnerung bleibt.

Florian und Anke

„Die Erinnerung ist ein Fenster
durch das ich Dich sehen kann,
wann immer ich will.“

Noch ein paar Jahre wollt' ich leben,
wollt' noch ein bisschen bei euch sein,
denn es ist so schön gewesen.
Doch es hat nicht sollen sein.

Lilli Brosch

Danke für die überaus zahlreiche und herzliche Anteilnahme in Wort und Schrift zum Tode meiner lieben Frau, meiner Mutter und Großmutter.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei all denjenigen bedanken, die ihre Freundschaft, Verbundenheit und Wertschätzung durch ein stilles Gebet, Blumen und Geldzuwendungen sowie das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte zum Ausdruck gebracht haben.

Ein besonderer Dank gilt unserer Pfarrerin Frau Fellmann sowie dem Bestattungsinstitut „Wicki“ für die würdevolle Ausgestaltung der Abschiednahme.

In stiller Trauer
Gerhard und Bärbel
im Namen aller Angehörigen

Großvargula, im Januar 2023

Danksagung

Gisela Schreiber

geb. Kämmerer

*** 19.07.1934 † 26.12.2022**

Herzlichen Dank allen, die sich mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in liebevoller Weise zum Ausdruck brachten und mit uns gemeinsam Abschied nahmen.

Lieben Dank an alle Angehörigen, Freunde, Bekannte, Nachbarn, dem Pflegedienst Schwester Anne, dem Senioren Wohnpark Bad Langensalza für die liebevolle Betreuung, Pfarrerin Frau Fellmann und dem Bestattungshaus Sonja Schweinsberg für die liebevolle, persönliche und professionelle Betreuung und Verabschiedung.

In liebevoller Erinnerung
Im Namen aller Angehörigen
Heinz Schreiber

Großvargula, im Januar 2023

Bestattungen
„Schweinsberg“
Rosa-Luxemburg-Str. 28 • 99955 HERBSLEBEN
Tel. 036041 / 56208
Mobil 0173 / 4579921
E-Mail: S.Schweinsberg@web.de

Menschen, die wir lieben,
bleiben für immer,
denn sie hinterlassen Spuren
in unseren Herzen.

Nach einem erfüllten Leben voller Liebe verstarb unsere liebe Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Schwester und Tante

Elisabeth Möller

geb. Oßwald

geb. 20.03.1930 verst. 16.01.2023

In liebevoller Erinnerung
Deine Kinder
Ingrid und Kurt
Petra
Elke und Jörg
Jens und Kathrin
Deine lieben Enkel und Urenkel
Deine Schwester Erika mit Familie
im Namen aller Angehörigen

Herbsleben und Elxleben, im Januar 2023

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Samstag, dem 11. Februar 2023, um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Herbsleben statt.

Danksagung

Du hattest noch so viel vor,
aber deine Kraft hat nicht gereicht.

Es ist schwer einen geliebten Menschen zu verlieren.
In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meinem lieben Mann,
unserem lieben Vater, Bruder, Opa, Schwiegervater, Schwager, Schwiegersohn,
Nachbarn, Freund sowie Verwandten

Volker Dreyße

* 24.09.1956 † 31.12.2022

unser besonderer Dank gilt dem Blumenhaus Rintisch,
dem Bestattungsinstitut Sonja Schweinsberg und
der Gaststätte Jörg Kirchheim

In liebevoller Erinnerung Deine Mona
Andreas, Kerstin und Maik mit Familien

Herbsleben im Januar 2023

Danksagung

Alles hat seine Zeit,
es gibt eine Zeit der Freude,
eine Zeit der Stille,
eine Zeit des Schmerzes, der Trauer
und eine Zeit der dankbaren Erinnerung.

Ursula Braun

geb. Tröbs

Wir danken allen Verwandten, Freunden und Nachbarn die sich mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank gilt Frau Dr. Kley,
Frau Pfarrerin Christina Petri,
dem Bestattungsinstitut Schweinsberg,
der Gärtnerei Rintisch sowie Jörg Kirchheim.

In Liebe und Dankbarkeit
Deine Kinder

NACHRUF

Wir trauern um unsere
ehemalige Mitarbeiterin der Schulspeisung
der Staatlichen Gemeinschaftsschule Herbsleben

Frau Karla Büchner.

Sie führte ihre Tätigkeit mit Leib und Seele aus.
Sie kümmerte sich um alle Belange der Essenversorgung
der Schulkinder und des Personals und
half gern bei Veranstaltungen im Hortbereich.
Sie hatte für alle „Hilferufe“ von Lehrern und Schülern ein offenes Ohr,
sodass der Schulalltag mit all seinen Unwägbarkeiten reibungslos verlaufen konnte.
Wir alle schätzten ihre Zuverlässigkeit und ihr Pflichtbewusstsein.
Ihre berufliche Tätigkeit hat sie mit großem Engagement
wahrgenommen und mit hohem Geschick durchgeführt.
Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Wir sind tief betroffen und
werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

Im Namen unserer Schulgemeinschaft Herbsleben

Reinhard Mascher
Bürgermeister Gemeinde Herbsleben
als Schulträger unserer Schule

Uwe Stollberg ***Jessica Dörre***
Schulleiter ***Hortkoordinatorin***
Staatliche Gemeinschaftsschule Herbsleben
Mitteltor 04, 99955 Herbsleben

Herbsleben, im September 2022

Herzlichen Dank

allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns,

von unserer Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma

Brigitte Scheit
geb. Rogge

geb. 03.04.1930 verst. 19.10.2022

Abschied nahmen.

Besonderer Dank den Mitarbeiter*innen des Seniorenwohnparks Großvargula für die gute Betreuung und Pflege,
dem Palliativ Netzwerk Thüringen,
der Hausärztin Frau Dr. Krüger,
der Pfarrerin Lydia Fellmann für die tröstenden Worte des Abschiedes,
dem Bestattungsinstitut „Sonja Schweinsberg“ für die würdevolle Begleitung und Ausgestaltung der Trauerfeier
sowie dem Blumenhaus Wetzstein.

In stillem Gedenken

Deine Kinder Werner und Petra
im Namen aller Angehörigen

Kleinvargula und Großvargula, im November 2022

Du siehst den Garten nicht mehr grünen,
in dem du einst so viel geschafft.
Du siehst die Blumen nicht mehr blühen,
weil Dir die Krankheit nahm die Kraft.

„Die harte Unerbittlichkeit des Todes ist aus Granit gehauen.“

Herzlichen Dank

sage ich hiermit allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten für die überaus große und aufrichtige Anteilnahme durch Wort, Schrift, Geldzuwendungen und Blumen sowie die Teilnahme an der Trauerfeier für meinen lieben Mann

Kurt Heinz
(Kurti)

*** 25.11.1943 † 27.12.2022**

Ein besonderer Dank gilt
- Dr. med. Peer Heinz für seine medizinische Betreuung
- Palliativ Netzwerk Thüringen, insbesondere Dr. med. Constanze Kliem
- Trauerrednerin Bettina Harthauß
- Bestattungsinstitut Sonja Schweinsberg
- Gärtnerei Rintisch

In Liebe und Dankbarkeit

Herbsleben, im Januar 2023

Margret Heinz
und Familie

Frauentagsfeier

in Kleinvargula

20:00 Uhr

10.MÄRZ GASTSTÄTTE KLEINVARGULA

8€ EINTRITT | SHUTTLE SERVICE | SNACKS

!!! KARTENVORVERKAUF !!!

am 05. MÄRZ ab 10.00Uhr in der Feuerwehr Kleinvargula.

PLATZWART GESUCHT!!!

Sportplatz Großvargula

Ab 01.03.2023 sucht der BSV 1920 Großvargula einen Platzwart!!!

Aufgabenbereich:

- Pflege des Rasenplatzes und Nebenanlagen
- Bewässerung der Rasenfläche in den Sommermonaten
- Einzeichnen der Spielflächen

Wir bieten:

- freie Zeiteinteilung
- Aufwandsentschädigung (nach Vereinbarung)

Kontakt:

Martin Thomalla
(Tel: 0176-24 15 13 82 / 036042- 76 787)

Platzwart gesucht !!! Bitte melden...

neumann HÖRAKUSTIK

Wir möchten Ihnen zu Beginn des neuen Jahres die Möglichkeit geben,
im Zeitraum vom 06.02.2023 bis zum 03.03.2023
Ihr Gehör kostenlos überprüfen und sich bei uns beraten zu lassen!

Durch neueste Technologie ist es mittlerweile möglich für jeden Hörbedarf eine gute Lösung anzubieten. Ob klein und unauffällig, wiederaufladbar oder Bluetooth® fähig.
Wir bieten Ihnen alles, vom Nulltarif bis Premiumklasse!

Sichern Sie sich unser Neujahrsangebot:
Bis zu 100,00 € Rabatt beim Kauf neuer Hörsysteme!

Filiale Sömmerda
Markstraße 8
99610 Sömmerda

Tel: 03634 39013

Filiale Gebesee
Robert – Koch – Straße 2b
99189 Gebesee

Tel: 03634 50616

Möchten Sie einem besonderen Kind einen Platz in Ihrer Familie geben? Es nicht nur versorgen, sondern auch unterstützen und fördern?

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Gern können Sie sich unverbindlich informieren:

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
Kreisverband Unstrut-Hainich e.V.

Ansprechpartnerin: Claudia Kürbis
Thälmannstr. 38, 99974 Mühlhausen
Tel. 03601/426484 od. 0152/32702193
E-Mail: pflegefamilie@asb-kvuh.de

Michael Koch

Versicherungskaufmann (IHK)
Vermögensberater/Regionaldirektion

Anger 36 - 99955 Herbsleben

Telefon 036041 503735
Mobil 0179 1242546

michael.koch1@allfinanz.ag
www.allfinanz.ag/michael.koch1

Allfinanz
Deutsche Vermögensberatung

GENERALI

Als persönlicher Finanzcoach helfe ich Ihnen, die richtigen finanziellen Entscheidungen zu treffen.

Bestattungsinstitut „Wicki“ GbR

Kirchheilingen, Wassergasse 51
Telefon 036043 – 7 02 04

Bad Langensalza, Salzstraße 14
Telefon 03603 – 81 11 77

Herbsleben, F. Dörre, Neue Gasse 23
Telefon 036041 – 4 74 99

Dienst den Lebenden
Ehre den Toten

Auch als Blumenladen sind wir präsent.

Wir sind für Sie im Trauerfall Tag und Nacht erreichbar.

TÜV Glas Öl Bremse Reifen Garantie

PKW und Nutzfahrzeuge

DACHWIGER AUTOHAUS

Lange Str. 60 99100 Dachwig
Tel. 036206 / 24 30

Batterie Lack Auspuff Service Achse Karosse Finanzierung Versicherung Mietwagen Unfallabwicklung

REPARATUR ALLER MARKEN

RECHTSANWALT NORMAN BREITBARTH

Kurstraße 18
99955 Bad Tennstedt

Telefon: 036041 3065-1
Telefax: 036041 3065-2
E-Mail: info@anwalt-breitbarth.de
Internet: www.anwalt-breitbarth.de

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Zivilrecht • Strafrecht • Sozialrecht

Wir suchen DICH!

Für unser mittelständisches Handwerksunternehmen mit versierten und engagierten Mitarbeitern, die Bäder in Oasen verwandeln und gesundes Wohnklima schaffen, suchen wir

AUSZUBILDENDE
als Anlagenmechaniker für Heizungs-, Sanitär- und Klimatechnik (m/w/d)

sowie Praktikanten (m/w/d) und Ferienarbeiter (m/w/d) gegen Bezahlung

WIR BIETEN:

☺ garantierte Übernahme bei bestandener Abschlussprüfung

☺ Übernahme der Kosten für den Führerschein (B/BE)*

Bewirb dich jetzt!
Silvio Deutsch GmbH
Heizung*Sanitär
Bäder*Elektro
Bahnhofstr. 76
99955 Bad Tennstedt
Tel.: 036041-33910
Mail:
info@meisterbetrieb-deutsch.de

SILVIO DEUTSCH GmbH
Kundendienstzentrum
Heizung • Sanitär • Bäder • Elektro •
24 Stunden Service 0172/2395582

* gilt nur für Auszubildende bei entspr. Leistungen

OSTERFEUER
KLEINVARGULA

AM 06.04.2023

AUF DEM SPORTPLATZ

START FACKELUMZUG 18:30 (OBERDORF)

ANGEBRANT WIRD CA. 19:00 UHR

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT.

WIR FREUEN UNS AUF EUCH DER FEUERWEHRVEREIN

FROHE OSTERN